

der LPG, GPG, PwF, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen die maschinelle Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen nach dem einheitlichen Organisations- und Abrechnungssystem durch. Die KBS trägt durch ihre Arbeit zur Hebung der Aussagekraft des Rechnungswesens der Betriebe bei, die die maschinelle Abrechnung durchführen lassen.

(2) Im einzelnen ergeben sich daraus für die KBS folgende Aufgaben:

- a) maschinelle Verarbeitung des Buchungsmaterials für die im Abs. 1 genannten Betriebe, einheitlich nach den von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen und mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmten Richtlinien;
- b) monatliche Abstimmung der Konten der maschinell abrechnenden Betriebe;
- c) regelmäßige Zusammenstellung von Kennzahlen aus den zu bearbeitenden Unterlagen für die Betriebe nach vertraglicher Vereinbarung und nach Festlegung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates für die staatliche Leitung;
- d) Anleitung und Beratung der Betriebe, die zur maschinellen Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen übergehen, sowie Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit diesen Betrieben.

(3) Die Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Betriebe, die die maschinelle Abrechnung durchführen lassen, bleibt unverändert.

### § 3

#### Leitung

(1) Die KBS wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der KBS verantwortlich und dem Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig. Er hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

### § 4

#### Planung und Finanzierung

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Leiter der KBS und ist im Haushaltsplan der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates aufzunehmen.

(2) Zur Deckung der sächlichen Kosten der KBS und der personellen Kosten der Maschinenbuchhalter und des Leiters haben die Betriebe einen Gebührensatz von 0,07 MDN je Buchungszeile und 0,04 MDN je Lochbandbuchung zu entrichten.

(3) Den Betrieben, die zur maschinellen Abrechnung übergehen, kann eine 3monatige kostenfreie Einarbeitungszeit gewährt werden.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die KBS wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Leiters.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die KBS im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der KBS bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter beim zuständigen Kreislandwirtschaftsrat.

### § 6

#### Beginn und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Leiters der KBS erfolgt durch den Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden durch den Leiter der KBS mit Zustimmung der Abteilung Kader bei der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates eingestellt und entlassen.

### § 7

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der KBS wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

### § 8

#### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der KBS geregelt, die vom Leiter in Abstimmung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates erlassen wird.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964.

#### Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates

Ewald  
Minister